

Buch-Liebe: Diebstahl mit Verbergen, § 252 StGB

Versuch und Sachbeschädigung

Sachbeschädigung

Räuberischer Diebstahl

Hausfriedensbruch

Meinungsfreiheit

Untreue

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- B: Bibliothekarin an der Informationstheke der Universitätsbibliothek U; Mitinhaberin des Hausrechts.
- A: kleine Schwester Bs; Mitglied der Gruppierung G.
- U: Universitätsbibliothek; öffentlich-rechtliche Trägerin mit privatrechtlichem Benutzungsverhältnis.

Geschehen

Fall „Benutzungsbedingungen Us“

- Die Bibliothek ist nach § 28 LHG zentrales Informationszentrum der Universität; das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- Sie steht Universitätsangehörigen sowie nach Anmeldung jedermann offen; Anmeldungen können verweigert werden.
- Die Beschäftigten üben Aufsicht und Hausrecht aus.
- Aus dem Sonderlesesaal werden keine Bücher verliehen.
- Öffnungszeiten täglich 8:00–22:00 Uhr.

Fall „Aktion der G und Tatplan“

- B drängt A zu einer Aktion, für die B selbst ein Alibi haben will: A soll die Originalausgabe von Anselm von Feuerbachs Habilitationsschrift aus dem Sonderlesesaal entwenden und in Bs Wohnung bringen.
- A soll außerdem Aufkleber der Gruppierung G auf den ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. Strafbarkeit der A

I. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, Nr. 5 StGB

Obersatz: § 242 I StGB iVm § 243 I 2 Nr. 1, Nr. 5 StGB.

Subsumtion zum Grundtatbestand iSv § 242 I StGB: Die Habilitationsschrift steht im Eigentum Us iSv § 903 BGB; Wegnahme iSv § 242 I StGB durch Einstecken; Vorsatz iSv § 15 StGB und Zueignungsabsicht iSv § 242 I StGB (+).

Definition Verbergen iSv § 243 I 2 Nr. 1 StGB: Sich der potenziellen Wahrnehmung Ahnungsloser entziehen und in den Zeitraum des unberechtigten Aufenthalts hineinreichen.

Streitstand zur Verbergeshandlung iSv § 243 I 2 Nr. 1 StGB bei Mit-Hausrechtsinhaber: Eine Ansicht verneint § 243 I 2 Nr. 1 StGB, weil die Mit-Hausrechtsinhaberin B das Verbergen gestattet hat; die hM (RGSt 53, 279; BGHSt 15, 146) bejaht § 243 I 2 Nr. 1 StGB, da auch eine missbräuchliche Ausübung des Hausrechts durch eine an der Tat Beteiligte das Regelbeispiel iSv § 243 I 2 Nr. 1 StGB nicht entfallen lässt.

Streitentscheid: Folge der hM; das Verhalten As weist den gleichen ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)

- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurlernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/buch-liebe-diebstahl-mit-verbergen-252-stgb-versuch-und-sachbeschaedigung>
Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.